

I. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Ortsgemeinde Haserich vom 13.12.2011

vom 20.06.2012

Der Gemeinderat von Haserich hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, in den jeweils gültigen Fassungen, am 29.03.2012 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer beschlossen, der hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 7 Abs. 1 wird nach Nummer 2 wie folgt ergänzt:

„3. Jagdhunden von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber eines gültigen Jagdscheines sind, jedoch höchstens für zwei Hunde.“

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Haserich, den 20.06.2012
Ortsgemeinde Haserich

Berthold Brand
Ortsbürgermeister